

**Beschluss des Kantonsrates  
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 36/2023  
betreffend Vorwärts machen mit Umfahrung statt  
Geldverschleuderung, Schädigung des Gewerbes  
und Stauverschlechterung**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. April 2023,

*beschliesst:*

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 36/2023 betreffend Vorwärts machen mit Umfahrung statt Geldverschleuderung, Schädigung des Gewerbes und Stauverschlechterung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

\_\_\_\_\_

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 20. März 2023 folgendes von Kantonsrätin Romaine Rogenmoser, Bülach, und Mitunterzeichnenden am 30. Januar 2023 eingereichte dringliche Postulat zur Berichtserstattung und Antragstellung überwiesen:

Das Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) für die Ortsdurchfahrt in Eglisau soll der neu geplanten Umfahrung Eglisau angepasst und erst nach dieser realisiert werden. Projektierung, Entscheid und Bau der Umfahrung Eglisau sind mit geeigneten Massnahmen zu beschleunigen.

\_\_\_\_\_

**Bericht des Regierungsrates:**

Der Regierungsrat geht davon aus, dass in Eglisau weder die Brückensanierung noch der Neubau der Auskragungen noch die Sanierung der Werkleitungen bis nach der Eröffnung der Umfahrung aufgeschoben werden können. Das der Öffentlichkeit im Mitwirkungsverfahren vorgestellte Vorprojekt wurde durch ein fachlich bestausgewiesenes Ingenieur-

büro unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgearbeitet. Dieses Vorprojekt ist nun unter der Führung des Tiefbauamtes zu überarbeiten und weiter zu verfeinern, damit es in der Folge festgesetzt und rasch realisiert werden kann.

Da in Eglisau die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) überschritten werden und Lärmschutz nach der klaren Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Daueraufgabe ist, muss das Projekt zwingend öffentlich aufgelegt werden (vgl. dazu Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 329/2021 betreffend Rechtliche Grundlagen für Tempo-60-Strecken innerorts auf dem Staatsstrassennetz, zu Frage 8). Dies gilt selbst dann, wenn die Strasse in der Folge äusserlich unverändert wieder instand gesetzt würde. Weil das Projekt öffentlich aufgelegt werden muss, steht dagegen das Einspracheverfahren und anschliessend auch der Rechtsweg offen. In diesen Verfahren können Betroffene sämtliche Mängel des Projekts rügen.

Wie bei allen anderen Strassenbauprojekten sind Amtsstellen und die beteiligten Planerinnen und Planer auch bei der Umfahrung Eglisau bemüht, so rasch wie möglich ein gutes Projekt auszuarbeiten. Dieses muss jedoch innerhalb des Rahmens erfolgen, den das materielle Recht und das Verfahrensrecht abstecken. Eine wesentliche Beschleunigung des Projekts wäre nur möglich, wenn die Bewilligungsvorschriften wesentlich gelockert würden. Dies ginge wiederum nicht ohne Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Betroffenen.

Das gewählte Vorgehen der Umsetzung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts in Eglisau, verbunden mit der sorgfältigen, aber zügig behandelten Ausarbeitung der Kreditvorlage für die Umfahrung Eglisau sowie der allfälligen weiteren Schritte zur Realisierung derselben erweist sich damit als sachgerecht. Die mit dem vorliegenden Postulat verlangte Beschleunigung des Umfahrungsprojektes ist ein berechtigtes Anliegen. Gleichwohl sind selbstredend die entsprechenden Rahmenbedingungen gemäss Finanz-, Strassen- und Umweltrecht einzuhalten und es können sich sowohl aus der Frage der Finanzierung als auch der Projektierung nicht unerhebliche Verzögerungen ergeben, die ausserhalb des Einflussbereichs des Regierungsrates liegen. Es kann nach dem Gesagten auch nach wie vor nicht ausgeschlossen werden, dass das Umfahrungsprojekt als Ganzes scheitert.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 36/2023 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli